Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4359

03. 07. 80

Sachgebiet 750

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Dr. Narjes, Grunenberg, Angermeyer, Dr. Corterier, Ewen, Dr. von Geldern, Kittelmann, Rapp (Göppingen), Dr. Wittmann (München) und Genossen eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus
— Drucksache 8/2363 —

A. Problem

Eine für alle akzeptable Regelung des Tiefseebergbaus durch die III. VN-Seerechtskonferenz ist noch nicht absehbar. Um die unkontrollierte Erforschung und Ausbeutung der Schätze des Meeresbodens zu verhindern, den Unternehmen eine rechtliche Grundlage für ihre Tätigkeit zu geben und die Voraussetzung für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der marinen Technologie auch im Interesse der Entwicklungsländer zu gewährleisten, ist bis zum Inkrafttreten einer Konvention eine vorläufige gesetzliche Regelung des Tiefseebergbaus erforderlich.

B. Lösung

Als Voraussetzung für die Nutzung des Tiefseebodens ist eine Genehmigung durch die Bundesregierung erforderlich, die nur erteilt wird, wenn die Gemeinverträglichkeit der Meeresbodennutzung sichergestellt ist. Dem Inhaber einer Genehmigung soll durch dieses Gesetz Schutz seiner berechtigten Interessen gewährt werden. Das Gesetz strebt nur eine Interimsregelung an und sieht eine Förderabgabe vor.

Einmütigkeit im Ausschuß bei einer Enthaltung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die durch das vorgesehene Register und die Bearbeitung der Anträge anfallenden Kosten werden durch Gebühren gedeckt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2363 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu der Vorlage eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Juli 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Pieroth	**Dr. von Geldern**	**Dr. Jens**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus — Drucksache 8/2363 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus	**Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Zweck dieses Gesetzes ist es, bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden internationalen Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom Tiefseeboden vorläufig zu regeln und zu fördern, um damit	Zweck dieses Gesetzes ist es, bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden internationalen Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom Tiefseeboden vorläufig zu regeln und zu fördern, um damit
1. auf der Grundlage der Freiheit der hohen See und ohne Beanspruchung von Hoheitsrechten über den Tiefseeboden und seine mineralischen Rohstoffe zur Erschließung *des „Gemeinsamen Erbes der Menschheit"* zum Wohle aller Völker beizutragen,	1. auf der Grundlage der Freiheit der hohen See und ohne Beanspruchung von Hoheitsrechten über den Tiefseeboden und seine mineralischen Rohstoffe zur Erschließung **dieser Rohstoffe** zum Wohle aller Völker beizutragen,
2. den Interessen Dritter an der Nutzung des Tiefseebodens und des Meeres Rechnung zu tragen sowie auf die Meeresumwelt Rücksicht zu nehmen,	2. unverändert
3. Leben, Gesundheit und Sachgüter gegen Gefahren, die *bei der Durchführung des* Tiefseebergbau*s entstehen können,* zu schützen.	3. Leben, Gesundheit und Sachgüter gegen Gefahren die **sich aus dem** Tiefseebergbau **ergeben,** zu schützen.
§ 2	§ 2
Im Sinne dieses Gesetzes sind	Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Aufsuchung die planmäßige Untersuchung eines Feldes mit dem Ziel der Bestimmung einer Lagerstätte sowie der für die Gewinnung bedeutsamen *Faktoren.* Als Aufsuchung gilt auch das Nehmen von Proben mineralischer Rohstoffe, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von *Förderausrüstungen oder* Verarbeitungsanlagen erforderlich sind. Die Forschungstätigkeit auf dem Tiefseeboden zu wissenschaftlichen Zwecken sowie die Vornahme von Fördertests *gilt* nicht als Aufsuchung;	1. Aufsuchung die planmäßige Untersuchung eines Feldes **auf dem Tiefseeboden** mit dem Ziel der Bestimmung einer Lagerstätte sowie der für die Gewinnung bedeutsamen **Umstände;** als Aufsuchung gilt auch das Nehmen von Proben mineralischer Rohstoffe, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Verarbeitungsanlagen erforderlich sind. Die Forschungstätigkeit auf dem Tiefseeboden zu wissenschaftlichen Zwecken sowie die Vornahme von Fördertests **gelten** nicht als Aufsuchung;
2. Gewinnung das Lösen oder Freisetzen erheblicher Mengen von mineralischen Rohstoffen mit dem Ziel ihrer	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
wirtschaftlichen Nutzung einschließlich ihrer Aufbereitung, sofern diese auf See vorgenommen wird;	
3. Förderung die Aufsuchung und Gewinnung;	3. unverändert
4. Tiefseeboden der Meeresgrund und die damit unmittelbar verbundenen Schichten außerhalb von Gebieten, für welche die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte beansprucht oder Hoheitsrechte anderer Staaten anerkennt;	4. unverändert
5. Mineralische Rohstoffe Ablagerungen und Ansammlungen von Mineralaggregaten, die Mangan, Nickel, Kobalt, Kupfer oder *Phosphor* in mehr als nur Spuren enthalten;	5. Mineralische Rohstoffe Ablagerungen und Ansammlungen von Mineralaggregaten, die Mangan, Nickel, Kobalt oder Kupfer in mehr als nur Spuren enthalten;
§ 3	§ 3
(1) Die Förderung von mineralischen Rohstoffen vom Tiefseeboden ist Gebietsansässigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes *vom 28. April 1961 — BGBl. I S. 481*) nur erlaubt, wenn entweder nach diesem Gesetz oder durch einen die Gegenseitigkeit gewährenden Staat (§ 14) eine Berechtigung erteilt worden ist.	(1) Die Förderung von mineralischen Rohstoffen vom Tiefseeboden ist Gebietsansässigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes) nur erlaubt, wenn entweder nach diesem Gesetz oder durch einen die Gegenseitigkeit gewährenden Staat (§ 14) eine Berechtigung erteilt worden ist.
(2) Die völkerrechtlichen Regeln über die hohe See bleiben unberührt.	(2) unverändert
§ 4	§ 4
(1) Die Berechtigung *für die* Aufsuchung wird durch eine Erlaubnis erteilt. Sie gewährt das ausschließliche Recht, die Aufsuchung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von *Förderausrüstungen oder* Verarbeitungsanlagen erforderlich sind.	(1) Die Berechtigung **zur** Aufsuchung wird durch eine Erlaubnis erteilt. Sie gewährt das ausschließliche Recht, die Aufsuchung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben, die für die Entwicklung, Herstellung oder Erprobung von Verarbeitungsanlagen erforderlich sind.
(2) Die Berechtigung *für die* Gewinnung wird durch eine Bewilligung erteilt. Sie gewährt das ausschließliche Recht, die Gewinnung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben.	(2) Die Berechtigung **zur** Gewinnung wird durch eine Bewilligung erteilt. Sie gewährt das ausschließliche Recht, die Gewinnung zu betreiben und das Eigentum an den mineralischen Rohstoffen zu erwerben.
	(3) Eine Gewinnung im Sinne von § 2 Nr. 2 vor dem 1. Januar 1988 ist nicht zulässig.
§ 5	§ 5
(1) Gebietsansässigen ist die Berechtigung zu erteilen, solange mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland kein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist, das den Vertragstaaten die Erteilung von Berechtigungen untersagt, und wenn	(1) Gebietsansässigen ist die Berechtigung zu erteilen, solange mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland kein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist, das den Vertragsstaaten die Erteilung von Berechtigungen untersagt, und wenn
1. für das Feld oder Teile von ihm nach diesem Gesetz oder nach den Vorschriften eines die Gegenseitigkeit gewährenden Staates keine Berech-	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
tigung und kein Antrag auf eine Berechtigung vorliegen,	
2. der Antragsteller auf Grund seiner Kenntnisse, Erfahrungen und finanziellen Mittel sowie seiner Zuverlässigkeit die Gewähr für eine geordnete, auch die Belange der Betriebssicherheit und des Arbeitsschutzes wahrenden Förderung bietet,	2. unverändert
3. nicht zu befürchten ist, daß durch die Förderung	3. nicht zu befürchten ist, daß durch die Förderung
a) die Rechte Dritter an der Ausübung der ananderen Freiheiten der hohen See,	a) die Rechte Dritter an der Ausübung der anderen Freiheiten der hohen See **oder die Meeresumwelt wesentlich beeinträchtigt werden oder**
b) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder	b) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland **erheblich gestört werden.**
c) die Meeresumwelt wesentlich beeinträchtigt werden.	
(2) Die Berechtigung *ist zu* versag*en,* wenn eine früher dem Antragsteller für dasselbe *Gebiet* oder Teile davon erteilte Berechtigung binnen dreier Jahre vor Antragstellung widerrufen oder von ihm zurückgegeben worden ist.	(2) Die Berechtigung **kann** versagt **werden,** wenn eine früher dem Antragsteller für dasselbe **Feld** oder **einen** Teil davon erteilte Berechtigung binnen dreier Jahre vor Antragstellung widerrufen, **zurückgenommen** oder von ihm zurückgegeben worden ist.
(3) Die Bewilligung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn der Antragsteller bereits eine Erlaubnis für das beantragte Feld hat.	(3) unverändert
§ 6	§ 6
(1) Betreibt ein Gebietsansässiger im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufsuchung, so kann er sie fortsetzen. Er hat jedoch binnen dreier Monate nach dem Inkrafttreten die Erlaubnis zu beantragen.	unverändert
(2) Betreiben im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mehrere Gebietsansässige die Aufsuchung in demselben Feld und beantragen sie die Erlaubnis für diese Feld oder für dieselben Teile des Feldes, so soll über den Vorrang nach dem Grundsatz der Billigkeit entschieden werden. Dabei sind insbesondere der Beginn und der bisherige Umfang der Aufsuchung sowie die dafür gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.	
§ 7	§ 7
Gehen für dasselbe Feld oder dieselben Teile eines Feldes mehrere Anträge ein, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs über den Vorrang. Der Vorrang besteht jedoch nur, wenn der Antrag ausreichende Angaben enthält, die eine Überprüfung der wesentlichen Berechtigungsvoraussetzungen nach § 5 erlauben. *Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung nach § 16.*	Gehen für dasselbe Feld oder dieselben Teile eines Feldes mehrere Anträge ein, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs über den Vorrang. Der Vorrang besteht jedoch nur, wenn der Antrag ausreichende Angaben enthält, die eine Überprüfung der wesentlichen Berechtigungsvoraussetzungen nach § 5 erlauben.

Entwurf

§ 8

(1) Mit dem Antrag auf eine Berechtigung ist ein Arbeitsprogramm vorzulegen. In ihm ist das Vorhaben zu beschreiben, insbesondere sind der Zeitplan, die Fördermethode und die Vorkehrungen zum Schutz der Meeresumwelt anzugeben. Wird eine Bewilligung beantragt, sind außerdem Angaben zur Beschaffenheit des beantragten Bewilligungsfeldes, zur Art, Lage und Menge der Rohstoffvorkommen, zu den *gesetzten* Produktionszielen sowie zum Zeitplan für die *Verarbeitung* zu machen.

(2) Für die Bearbeitung eines Antrages werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung die Gebühr für die Bearbeitung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Bearbeitung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird.

§ 9

(1) Für die Erteilung von Berechtigungen ist der Bundesminister für Wirtschaft zuständig.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft führt ein Register, in dem alle Anträge auf Erteilung von Berechtigungen und Entscheidungen über diese Anträge einzutragen sind. Einzutragen sind auch solche Anträge und Entscheidungen, die ein die Gegenseitigkeit gewährender Staat der Bundesregierung mitteilt.

(3) Die Einsicht in das Register ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

§ 10

(1) Die Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis beträgt zehn Jahre, die einer Bewilligung zwanzig Jahre. Sie kann auf begründeten Antrag im Fall der Erlaubnis um jeweils bis zu fünf Jahren, im Fall der Bewilligung um jeweils bis zu zehn Jahren verlängert werden.

(2) Die Größe des Erlaubnisfeldes soll so bemessen sein, daß *die Voraussetzungen zur Aufsuchung eines für die Gewinnung ausreichenden Feldes als Einheit oder aus mehreren Teilen bestehend sichergestellt sind.* Die Größe des Bewilligungsfeldes soll so bemessen sein, daß der Bewilligungsinhaber in die Lage versetzt wird, dort in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm eine wirtschaftliche Gewinnung vorzunehmen und bis zum Ablauf der Bewilligung abzuschließen. *Dabei sind der Stand der För-*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 8

(1) Mit dem Antrag auf eine Berechtigung ist ein Arbeitsprogramm vorzulegen. In ihm ist das Vorhaben zu beschreiben, insbesondere sind der Zeitplan, die Fördermethode und die Vorkehrungen zum Schutz der Meeresumwelt anzugeben. Wird eine Bewilligung beantragt, sind außerdem Angaben zur Beschaffenheit des beantragten Bewilligungsfeldes, zur Art, Lage und Menge der Rohstoffvorkommen, zu den Produktionszielen sowie zum Zeitplan für die **Gewinnung** zu machen.

Absatz 2 entfällt

Regelung erfolgt in § 16

§ 9

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Einsicht **in die** in das Register **eingetragenen Anträge auf Erteilung von Berechtigungen und in Entscheidungen über diese Anträge** ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. **Ausgenommen sind Urkunden, die den Anträgen oder Entscheidungen beigefügt sind und Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten.**

§ 10

(1) unverändert

(2) Die Größe des Erlaubnisfeldes soll so bemessen sein, daß **es gründlich untersucht werden kann, zugleich aber auch für eine spätere wirtschaftliche Gewinnung ausreichend erscheint.** Die Größe des Bewilligungsfeldes soll so bemessen sein, daß der Bewilligungsinhaber in die Lage versetzt wird, dort in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm eine wirtschaftliche Gewinnung vorzunehmen und bis zum Ablauf der Bewilligung abzuschließen.

Entwurf

dertechnologie und die physikalischen Gegebenheiten des Bewilligungsfeldes sowie die bekannten und zu erwartenden Interessen Dritter an der Nutzung des Tiefseebodens und des Meeres zu berücksichtigen.

(3) In der Erlaubnis ist dem Inhaber aufzuerlegen, angemessene wiederkehrende Aufwendungen für die Aufsuchung zu machen. Bei der Bestimmung der Aufwendungshöhe sind die Feldgröße und die voraussichtlich für die spätere Gewinnung erforderlichen Mittel zu berücksichtigen.

(4) *Die Erlaubnis umfaßt ein Optionsrecht für eine Bewilligung. Das Optionsrecht erlischt, wenn der Antrag auf eine Bewilligung nicht vor Ablauf der Erlaubnis bei der Behörde eingegangen ist. Wird das Optionsrecht ausgeübt, wird die Geltungsdauer der Erlaubnis bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung oder der Rücknahme des Antrags verlängert.*

(5) Die Berechtigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist. Die nachträgliche Änderung des Inhalts erteilter Berechtigungen sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen sind zulässig, soweit es das öffentliche Interesse unter Abwägung mit dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigungsinhabers zwingend gebietet.

§ 11

Die Übertragung der Berechtigung auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind und der Dritte die mit der Berechtigung verbundenen Nebenbestimmungen anerkennt.

§ 12

(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die in dem jeweiligen Jahr aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen mineralischen Rohstoffe eine Förderabgabe an den Bund zu entrichten.

(2) Die Förderabgabe beträgt 0,75 vom Hundert des Marktwerts, der im Erhebungszeitraum durchschnittlich für Metalle und Mineralien erzielt werden kann, die in den gewonnen mineralischen Rohstoffen enthalten *sind.*

§ 13

Aus den nach § 12 entrichteten Abgaben wird ein Sondervermögen gebildet, das *vom Bundesminister für Wirtschaft* treuhänderisch verwaltet wird. *So-*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) unverändert

(4) **Ein vom Inhaber einer Erlaubnis während der Geltungsdauer der Erlaubnis gestellter Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für das Erlaubnisfeld oder einen Teil davon hat Vorrang vor allen übrigen Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung für dasselbe Feld.**

(5) Die Berechtigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung der **außenwirtschaftlichen und der sonstigen** nach diesem Gesetz geschützten Belange erforderlich ist. Die nachträgliche Änderung des Inhalts erteilter Berechtigungen sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen sind zulässig, soweit es das öffentliche Interesse **an der Wahrung der in Satz 1 genannten Belange** unter Abwägung mit dem wirtschaftlichen Interesse des Berechtigungsinhabers zwingend gebietet.

§ 11

unverändert

§ 12

(1) unverändert

(2) Die Förderabgabe beträgt 0,75 vom Hundert des Marktwert**es**, der im Erhebungszeitraum durchschnittlich für die in den gewonnenen mineralischen Rohstoffen enthalten**en** Metalle und Mineralien **in ihrer einfachsten handelsüblichen Verarbeitungsform** erzielt werden kann.

§ 13

Aus den nach § 12 entrichteten Abgaben wird ein Sondervermögen gebildet, das **von der Bundesregierung** treuhänderisch verwaltet wird. **Die Bun-**

Entwurf

bald mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist, *wird* das Sondervermögen der internationalen Meeresbodenbehörde *als freiwillige Leistung zur Verwendung durch das internationale Unternehmen* übertragen. Bis zur Übertragung wird das Sondervermögen entwicklungspolitisch wirksam angelegt.

§ 14

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird die von einem anderen Staat *erteilten* Berechtigungen anerkennen, wenn und solange dieser Staat

1. den Tiefseebergbau in einer von diesem Gesetz oder den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nicht wesentlich abweichenden Weise regelt und
2. die nach diesem Gesetz erteilten Berechtigungen anerkennt.

Der Staat, für den diese Voraussetzungen festgestellt worden sind, gilt als Gegenseitigkeit gewährender Staat im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft hat unverzüglich den Staaten, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, den Eingang der Anträge sowie die Entscheidungen über Berechtigungen mitzuteilen.

§ 15

(1) Führt der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu einem Übereinkommen im Sinne des § 5 Abs. 1 zu Vermögensnachteilen des Berechtigungsinhabers, so ist er zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung bemißt sich nach den Aufwendungen, die er für die Förderung in dem genehmigten Gebiet gemacht hat. Eine Entschädigung ist im allgemeinen ausgeschlossen, wenn seit Erteilung der Berechtigung zehn Jahre vergangen sind.

(2) Beteiligen sich an einer Förderung, für die die Berechtigung erteilt worden ist, auch Gebietsfremde, so gilt Absatz 1 nur hinsichtlich der dem Gebietsansässigen zuzurechnenden Anteile.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

desregierung wird ermächtigt, das Sondervermögen der internationalen Meeresbodenbehörde **zu** übertragen, **nachdem** mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein internationales Übereinkommen über den Tiefseebergbau in Kraft getreten ist. Bis zur Übertragung wird das Sondervermögen entwicklungspolitisch wirksam angelegt.

§ 14

(1) Die Bundesrepublik Deutschland wird die von einem anderen Staat **mitgeteilten Anträge und** Berechtigungen anerkennen, wenn und solange dieser Staat

1. unverändert
2. die nach diesem Gesetz **gestellten Anträge und** erteilten Berechtigungen anerkennt.

Der Staat, für den diese Voraussetzungen **vom Bundesminister für Wirtschaft** festgestellt worden sind, gilt als Gegenseitigkeit gewährender Staat im Sinne dieses Gesetzes.

(2) unverändert

§ 15

entfällt

§ 15 a

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen.

Entwurf

§ 16

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, *mit Zustimmung des Bundesministers des Auswärtigen, des Innern sowie für Verkehr* durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Durchführung dieses Gesetzes zu regeln, insbesondere Vorschriften über das *Berechtigungsverfahren* und *die* Anerkennung ausländischer Berechtigungen zu erlassen.

(2) Er kann durch Rechtsverordnung ferner die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß die Förderung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere kann er zu diesem Zweck Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten anordnen. Überwachungsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft. Zur Anwendung der Überwachungsvorschriften wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 16

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Durchführung dieses Gesetzes zu regeln, insbesondere Vorschriften über das **Verfahren bei der Erteilung von Berechtigungen** und **bei der** Anerkennung ausländischer Berechtigungen **und Anträge sowie über die Entstehung, Ermittlung, Erhebung, Fälligkeit, Verzinsung, Beitreibung und Verjährung der Förderabgabenschuld** zu erlassen.

Absatz 2 entfällt

§ 16 a

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann durch Rechtsverordnung die für die Überwachung erforderlichen Vorschriften erlassen, um sicherzustellen, daß die Förderung in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften erfolgt. Insbesondere kann er zu diesem Zweck Melde-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten anordnen.

(2) Überwachungsbehörde ist der Bundesminister für Wirtschaft. Er kann die ihm zustehenden Überwachungsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Die Überwachungsbehörden können die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen, Betriebsaufzeichnungen und sonstige Unterlagen einsehen und prüfen sowie Besichtigungen vornehmen. Die von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen dürfen Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeit sowie Räume, die Wohnzwecken dienen, nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten; insoweit wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(4) Auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar die Aufsuchung oder Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom Tiefseeboden betreibt.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Entwurf

§ 17

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einzelfall die Maßnahmen anordnen, die zur Wahrung der nach § 5 Nr. 2 und 3 geschützten Belange erforderlich sind. Wird die Förderung nach § 3 Abs. 1 ohne Berechtigung ausgeübt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft ihre Fortsetzung untersagen.

(2) *Verwaltungsakte zur Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund des § 16 erlassenen Vorschriften werden nach dem Verwaltungs—Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vollzogen.* Die zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs ermächtigten Vollzugsbeamten des Bundes werden in einer Rechtsverordnung bezeichnet.

(3) Die Vollzugsbeamten des Bundes haben auf der hohen See bei der Erforschung von Zuwiderhandlungen nach §§ 18 und 19 die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) *Der § 8 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt gilt entsprechend.* Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Berechtigung nach § 3 Abs. 1 *die Förderung von Mineralien betreibt,*
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt,
3. einer nach § 16 *Abs. 1 und 2 erlassenen* Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu *fünfhunderttausend* Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu *einhunderttausend* Deutsche Mark geahndet werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 17

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einzelfall die Maßnahmen anordnen, die zur Wahrung der nach § 5 **Abs. 1** Nr. 2 und 3 geschützten Belange erforderlich sind. Wird die Förderung nach § 3 Abs. 1 ohne Berechtigung ausgeübt, so kann der Bundesminister für Wirtschaft ihre Fortsetzung untersagen.

(2) Die zur Anwendung des unmittelbaren Zwangs ermächtigten Vollzugsbeamten des Bundes werden in einer Rechtsverordnung bezeichnet, **die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, der Finanzen sowie für Verkehr erläßt.**

(3) Die Vollzugsbeamten des Bundes haben auf der hohen See **gegenüber Schiffen unter deutscher Flagge oder solcher Staaten, die vertraglich die Kontroll- und Ahndungsbefugnis der Vollzugsbeamten des Bundes im Zusammenhang mit diesem Gesetz anerkannt haben,** bei der Erforschung von Zuwiderhandlungen nach §§ 18 und 19 die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) **Erfordert die Durchführung dieses Gesetzes eine Kontrolle an Bord eines seegängigen Wasserfahrzeugs, so sind der Eigentümer sowie der Führer des Fahrzeugs verpflichtet, den von den Überwachungsbehörden beauftragten Personen und den Vollzugsbeamten des Bundes jederzeit das Betreten des Fahrzeugs und die in Ausübung ihrer Befugnisse notwendigen Handlungen zu ermöglichen. Sie haben die Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben erforderlich sind.** Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Berechtigung nach § 3 Abs. 1 **mineralische Rohstoffe vom Tiefseeboden fördert,**
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 5 zuwiderhandelt,
3. einer Rechtsverordnung nach § 16 **oder § 16 a Abs. 1** zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu **einhunderttausend** Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend** Deutsche Mark geahndet werden.

Entwurf

§ 19

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 18 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1

1. die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, *sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.* Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach *seiner* Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 19

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 18 Abs. 1 **Nr. 1 oder 2** bezeichnete Handlung begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(2) unverändert

(3) Ist für eine Straftat nach Absatz 1 oder 2 ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand. Zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.

§ 20

Dieses Gesetz gilt **nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes** auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach **der** Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. von Geldern und Dr. Jens

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/2363 — ist am 7. Dezember 1978 als Initiativentwurf von Abgeordneten aller drei Fraktionen beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Der Bundestag hat ihn in seiner 128. Sitzung vom 18. Januar 1979 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuß und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 14. März 1979 beraten und grundsätzlich Zustimmung empfohlen. Er weist aber besonders darauf hin, die Tätigkeit einer deutschen Abschreibungsgesellschaft „Unter fremder Flagge" in einem politisch sensitiven Gebiet sollte vermieden werden. Solche Unternehmen sollten nicht die Genehmigung auf Grund der Gegenseitigkeitsklausel (§ 14) erhalten. Die Genehmigung durch einen anderen Staat sollte nur wirksam werden, wenn insoweit auch eine spezielle Genehmigung der Bundesregierung vorausgegangen sei. Im übrigen sollte der Ausschuß für Wirtschaft sein besonderes Augenmerk darauf richten, daß die nach § 15 des Entwurfs vorgesehene Entschädigungspflicht in dem amerikanischen Parallelentwurf nicht enthalten sei.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat nach mehreren vorangegangenen Beratungen seine abschließende Stellungnahme am 18. Juni 1980 beschlossen. Auf den Inhalt der Stellungnahme wird unter III. näher eingegangen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf zunächst am 12. Juni 1979 beraten und sodann am 20. Juni 1979 einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß hat vier Beratungssitzungen durchgeführt und in seiner letzten Sitzung vom 14. Februar 1980 zu verschiedenen Bestimmungen eine abweichende Fassung gegenüber dem Initiativentwurf beschlossen, deren Annahme er dem Ausschuß für Wirtschaft empfohlen hat. Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner 75. Sitzung vom 27. Februar 1980 zunächst die vom Unterausschuß vorgeschlagene Gesetzesfassung bestätigt, seine endgültige Entscheidung aber bis nach Abschluß des New Yorker Teils der 9. Session der Dritten VN-Seerechtskonferenz Anfang April 1980 vertagt. Keine Empfehlung hatte der Unterausschuß zur Entschädigungsregelung (§ 15 des Initiativentwurfs) sowie zum Zeitpunkt des Beginns eines wirtschaftlichen Abbaus von mineralischen Rohstoffen auf See beschlossen. Der Ausschuß für Wirtschaft ließ die beiden Fragen in seiner Sitzung vom 27. Februar ebenfalls offen. Sodann hat der Ausschuß für Wirtschaft den Gesetzentwurf erneut in seinen Sitzungen vom 23. Mai und 12. Juni sowie abschließend in der Sitzung vom 19. Juni 1980 beraten.

II.

Der Ausschuß für Wirtschaft bejaht einmütig die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Er betont ausdrücklich, daß es sich hierbei lediglich um eine Übergangsregelung bis zum Wirksamwerden einer internationalen Vereinbarung über den Tiefseebergbau handeln soll, welcher die Bundesrepublik Deutschland beitritt. Im übrigen bestand Einmütigkeit in allen beteiligten Ausschüssen, daß ein deutsches Gesetz zum Tiefseebergbau nicht vor Unterzeichnung eines entsprechenden amerikanischen Gesetzes durch den US-Präsidenten verabschiedet werden sollte.

In diesem Sinne stimmte der Ausschuß für Wirtschaft dem Initiativentwurf zu. Er hat in allen Fällen die abweichenden Vorschläge seines Unterausschusses übernommen. Die Hinweise des mitberatenden Auswärtigen Ausschusses hat der Ausschuß für Wirtschaft gewürdigt und berücksichtigt.

Im übrigen konzentrierten sich die Beratungen im Ausschuß für Wirtschaft auf folgende Fragen:

1. der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat vorgeschlagen, dem § 4 des Gesetzentwurfs einen zusätzlichen Absatz 3 mit einer Regelung anzufügen, daß die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen auf See mit dem Ziel ihrer wirtschaftlichen Nutzung aufgrund einer nach dem vorgesehenen Tiefseebergbaugesetz erteilten Genehmigung nicht vor dem 1. Januar 1988 beginnen darf. Dieser Vorschlag entspricht den eigenen Überlegungen im Ausschuß für Wirtschaft. Nach seiner Information wird vor dieser Zeit ein Abbau erheblicher Mengen von mineralischen Rohstoffen zur wirtschaftlichen Nutzung nicht möglich sein. Deshalb bestehen auch entsprechende internationale Absprachen, die sich auf dieses Datum festlegen. Insbesondere ist in dem amerikanischen Gesetzentwurf eine gleichartige Regelung enthalten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat daher den Vorschlag des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Anfügung eines Absatzes 3 in § 4 des Entwurfs übernommen.

2. § 13 des Initiativentwurfs sieht vor, daß das Aufkommen aus der Förderabgabe (§ 12) als Sondervermögen von der Bundesregierung treuhänderisch verwaltet wird. Nach Wirksamwerden einer Konvention über den Tiefseebergbau für die Bundesrepublik Deutschland soll dieses Sondervermögen der künftig einzurichtenden internationalen Meeresbodenbehörde als freiwillige Leistung übertragen werden. Für die Zwischenzeit ist die entwicklungspolitisch wirksame Anlegung dieses Vermögens vorgesehen.

Der Unterausschuß des Ausschusses für Wirtschaft hat vorgeschlagen, zu § 13 die Sätze 1 und 3 in der Fassung des Initiativentwurfs zu übernehmen, d. h., treuhänderische Verwaltung durch den Bundeswirtschaftsminister und entwicklungspolitisch wirksame Anlegung bis zur endgültigen Zweckzuführung. Die vorgesehene spätere Übertragung des Sondervermögens an die internationale Meeresbodenbehörde (Satz 2) hat der Unterausschuß in eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Übertragung umgewandelt. Der Ausschuß für Wirtschaft ist dem Unterausschuß in seiner Sitzung vom 27. Februar 1980 in diesem Vorschlag gefolgt; mit der Maßgabe, daß das Sondervermögen von der „Bundesregierung" treuhänderisch verwaltet wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 1980 einstimmig vorgeschlagen, diese Bestimmung neu wie folgt zu fassen:

Die Förderabgabe nach § 12 ist zweckgebunden. Sie darf nur für entwicklungspolitische Zwecke verwandt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat über diesen Vorschlag in seiner Sitzung vom 19. Juni 1980 noch einmal eingehend diskutiert. Für den Änderungsvorschlag des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit kam keine Mehrheit zustande. Demgemäß blieb es bei der vom Ausschuß für Wirtschaft am 27. Februar 1980 festgelegten Fassung. Damit hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß allenfalls die Erträge der Förderabgabe entwicklungspolitisch wirksam verwandt werden sollen. Das aus den Förderabgaben gebildete Sondervermögen selbst solle jedoch auf die Meeresbodenbehörde übertragen werden können, wenn die Bundesrepublik Deutschland einer Konvention über ein internationales Meeresbodenregime beitritt. Die in der vom Ausschuß angenommenen Fassung des Gesetzes vorgesehene Ermächtigung der Bundesregierung zur Übertragung des Sondervermögens an die Meeresbodenbehörde bietet die Gewähr, daß über diese Zuweisung entsprechend der endgültigen Ausgestaltung des internationalen Meeresbodenregimes rechtzeitig entschieden werden kann.

3. Seine Entscheidung über eine Entschädigungsregelung hatte der Ausschuß für Wirtschaft in der Sitzung vom 27. Februar 1980 zunächst zurückgestellt. Bereits in dem Unterausschuß hatte keine Einigung hierzu erzielt werden können.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Stellungnahme vom 18. Juni 1980 mit Mehrheit vorgeschlagen, § 15 des Initiativentwurfs zu streichen.

Nach sehr eingehender Diskussion ist der Ausschuß für Wirtschaft diesem Vorschlag einstimmig gefolgt. Er hielt aber für dringend geboten, den Deutschen Bundestag ausdrücklich und betont darauf aufmerksam zu machen, daß nach Meinung des Ausschusses für Wirtschaft — ausgehend von der gemeinsamen Entschließung des Deutschen Bundestags vom 24. Juni 1977 (Drucksache 8/661) und der dort festgestellten Bedeutung einer Entschädigungsregelung — für den Fall der Verabschiedung einer Konvention über den Meeresbodenbergbau ohne Übergangsregelung für die ausreichende Absicherung deutscher Investitionen darauf geachtet werden muß, daß der deutschen Tiefseebergbauindustrie keine unangemessenen Wettbewerbsnachteile entstehen.

Die Entscheidung des Ausschusses für Wirtschaft ist in erster Linie durch folgende Information getragen, welche das Bundesministerium für Wirtschaft dem Ausschuß durch Fernschreiben vom 16. Juni 1980 übermittelt hat:

Auf der Dritten Seerechtskonferenz wird derzeit über einen internationalen Interimsinvestitionsschutz verhandelt. Danach soll die in der Seerechtskonvention vorgesehene Vorbereitungskommission bereits nach Zeichnung, aber vor Inkrafttreten der Konvention Anträge entgegennehmen und Vormerkungen für bestimmte Abbaufelder erteilen. Wenn diese Entwicklung zum Erfolg führt, würde einem Investor auf Grund eines späteren Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention über den Meeresbodenbergbau hinsichtlich der Priorität des von ihm explorierten Feldes kein Nachteil entstehen. Sofern er sich an diese Vorbereitungskommission wendet, würden seine Prioritätsansprüche in die endgültige internationale Regelung übergeleitet werden. Sofern sich die Konferenz auf dieses System einigt, dürfte sich also eine Entschädigungsregelung erübrigen. Sollte die Konvention jedoch ohne das internationale Interimsregime zustande kommen, hat die Bundesregierung die Information des Bundestags zugesagt. Das Parlament müßte in diesem Fall — wie vorstehend hervorgehoben worden ist — umgehend die notwendigen Maßnahmen treffen, um unangemessene Wettbewerbsnachteile von der deutschen Tiefseebergbauindustrie fernzuhalten und damit die Investitionen dieser Industrie im Meeresbodenbergbau zu ermöglichen, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt werden.

Die Bundesregierung hat die Berichterstatter in dieser Woche unterrichtet, daß der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika das Gesetz der USA über den Tiefseebergbau unterzeichnet hat. Damit liegen auch die Voraussetzungen für die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes vor.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitten wir daher das Hohe Haus, das Gesetz in der aus der Zuammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. Juli 1980

Dr. von Geldern **Dr. Jens**

Berichterstatter